

Unser Team Gesellschaftsrecht betreut Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie deren französische Tochtergesellschaften im Rahmen des Tagesgeschäfts (Kapitalmaßnahmen und sonstige Satzungsänderungen, Feststellung des Jahresabschlusses, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern u.ä.) und bei komplexeren Transaktionen (Unternehmenskauf, auch aus einer Insolvenz, Joint Venture, Teilbetriebseinbringung, Umwandlung etc.).

News | Gesellschaftsrecht | Frankreich

Wie kann man in Frankreich Geschäftsanteile an einer SARL vor der Eintragung der SARL wirksam abtreten?

25. April 2026

Die wirksame Abtretung von Anteilen an einer französischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Société à responsabilité limitée - SARL*) an einen Dritten erfordert die **Zustimmung der Gesellschafter** der SARL mit einer doppelten Mehrheit, nämlich:

Mehrheit der **Anzahl der Gesellschafter**, wobei die zustimmenden Gesellschafter alle zusammen mindestens die **Hälfte der Anteile** der Gesellschaft halten müssen.

Die Gesellschafter müssen von der geplanten Abtretung unter Beachtung gewisser Formalia informiert werden.

Nun kann es in der Praxis vorkommen, dass ein Gesellschafter einer französischen SARL seine Anteile bereits frühzeitig abtreten möchte, nämlich noch **bevor die Gesellschaft** in das französische Handelsregister (RCS) eingetragen wurde.

In einem Urteil vom 11. Februar 2026 (Nr. 24-18.698) hat sich das französische Kassationsgericht zum ersten Mal mit der Frage befasst, **ob die erforderliche Zustimmung** (zur Anteilsabtretung) **auch schon vor der Eintragung der SARL wirksam erteilt werden kann**.



Marianne Grange ^{DJCE}

Avocate

grange@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 1 53 93 82 90



Joan Kinder

Jurist

kinder@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 1 53 93 82 90

www.rechtsanwalt.fr

Strasbourg

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T + 33 (0) 3 88 45 65 45
strasbourg@rechtsanwalt.fr

Paris

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T + 33 (0) 1 53 93 82 90
paris@rechtsanwalt.fr

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T + 49 (0) 7221 30 23 70
baden@rechtsanwalt.fr

Zürich

Bahnhofstrasse 10
CH-8001 Zürich
T + 41 (0) 43 456 25 86
zuerich@rechtsanwalt.fr

Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine
F-33000 Bordeaux
T + 33 (0) 5 56 28 38 07
bordeaux@rechtsanwalt.fr

Sarreguemines

50 rue de Grosbliedestroff
F-57200 Sarreguemines
T + 33 (0) 3 87 02 99 87
sarreguemines@rechtsanwalt.fr

Die Gesellschafter hatten im Fall, der dem Urteil zugrunde lag, am 10. März 2014, nämlich zwei Wochen vor der Eintragung der Gesellschaft (Eintragung in das französische Handelsregister: 25. März 2014), eine Vereinbarung über die Übertragung von Geschäftsanteilen an einen Dritten unterzeichnet und dieser Abtretung ihre Zustimmung erteilt.

Als die Verkäufer (Gesellschafter) sich später weigerten, ihren Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag nachzukommen, klagte der Dritte (Käufer) vor Gericht auf Erfüllung der Abtretung.

Das Berufungsgericht Aix-en-Provence wies diese Klage zunächst ab, mit der Begründung, dass vor der Eintragung der SARL keine rechtlich wirksame Zustimmung zum Verkauf der Anteile erteilt werden konnte.

Das Kassationsgericht hob dieses Urteil des Berufungsgerichts in der Folge jedoch auf.

Laut französischem Kassationsgericht reicht die Unterzeichnung der Satzung (Gesellschaftsvertrag) aus, um den Firmengründern die rechtliche Eigenschaft als Gesellschafter zu verleihen, so dass diese folglich entsprechende Verpflichtungen eingehen können und insbesondere die erforderliche Zustimmung zur geplanten Abtretung erteilen durften.

In Frankreich verleiht zwar erst die Eintragung ins französische Handelsregister der Gesellschaft Rechtspersönlichkeit. Und erst dadurch wird sie zu einem eigenständigen Rechtsträger, d. h. zu einem Subjekt, das Träger von Rechten und Pflichten sein kann.

Die Gründer einer Gesellschaft werden jedoch bereits mit Unterzeichnung der Satzung zu Gesellschaftern der Gesellschaft, d. h. noch vor dem Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung:
welcome@rechtsanwalt.fr

Kontakt aufnehmen